

ANHANG 3

**Berechnung der Subventionen für extensiv genutzte Wiesen,
Streueflächen, extensive Weiden und Alpweiden (Art. 31 Abs. 3 und 35
Abs. 2 Bst. a)**

Subventionen für Massnahmen zum Biotop- und Artenschutz und für den ökologischen Ausgleich auf extensiv genutzten Wiesen, Streueflächen, extensiven Weiden und Alpweiden – Pauschalen für Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung:

		Betrag in Franken pro Hektar			
		Extensive Wiese	Streuefläche	Extensive Weide	Alpweide
Zuschlag Biodiversität (max. 800.–/ha)	Flora für Objekte von nationaler Bedeutung ¹⁾	0–700.–	0–700.–	0–700.–	0–700.–
	Flora für Objekte von kantonaler Bedeutung ¹⁾	0–500.–	0–500.–	0–500.–	0–500.–
	Strukturen für die Fauna ²⁾	0–100.–	0–100.–	–	–
Zuschlag Arbeitsaufwand (max. 1000.–/ha)	Vorgeschriebener Schnitzeitpunkt ³⁾	0–200.–	0–400.–	–	–
	Vernässung ⁴⁾	0–200.–	0–200.–	–	–
	Erschwerter Zugang oder Hindernisse ⁵⁾	0–800.–	0–800.–	–	–
	Gegen Nutzungsaufgabe ⁶⁾	–	–	0–500.–	0–500.–
	Spezialmassnahmen ⁷⁾	Von Fall zu Fall zu bestimmen			

¹⁾ **Flora: 5 Kategorien.** Der Zuschlag ist beschränkt auf 700 Franken/ha. Fünf Stufen je nach Anzahl Arten, ihrer Seltenheit (Indikatorarten, Arten der Roten

Liste usw.), ihrer Bedeutung (national oder kantonal) und dem Grad der Bedrohung: 0 Franken; 100 Franken; 250 Franken; 500 Franken; 700 Franken. Einzig sehr artenreiche und stark bedrohte Flächen von nationaler Bedeutung können den Maximalbeitrag erreichen.

- 2) **Die Strukturen für die Fauna** umfassen Hecken, Gebüsche, stufige Waldränder, Gräben, Gewässer, Trockenmauern, Lesesteinhaufen usw. Eine Fläche mit einigen wenigen Strukturen erhält einen Beitrag von 50 Franken/ha. Eine sehr strukturreiche Fläche mit speziellen Lebensräumen für Zielarten erhält 100 Franken/ha. Weiden erhalten keine Beiträge, da sie gemäss den Bestimmungen über die Direktzahlungen sowieso derartige Strukturen aufweisen müssen.
 - 3) **Vorgeschriebener Schnitzeitpunkt:** keine Beiträge für entlegene Heuwiesen und vor dem 1. September geschnittene Feuchtwiesen. Trockenwiesen, die mind. 15 Tage nach dem Termin gemäss Direktzahlungsverordnung gemäht werden: 0–200 Franken/ha. Nach dem 1. September gemähte Streueflächen: 0–400 Franken/ha.
 - 4) Entspricht dem Mehraufwand infolge der **Vernässung der Parzelle** (z. B. Motormäher und manuelles Einsammeln des Schnittgutes).
 - 5) **Erschwerter Zugang:** wenn das Mähgut ohne Maschineneinsatz über grössere Distanzen transportiert werden muss (max. 300 Franken), wenn die Parzelle sehr entlegen ist (max. 100 Franken). Zuschlag für **Hindernisse:** bei erschweren Bedingungen wie sehr steinigem Grund, Präsenz von Felsbändern, speziellen Parzellenformen oder sehr schwierigen topographischen Bedingungen, die viel Handarbeit erfordern (max. 400 Franken). Die Zuschläge ergeben insgesamt maximal 800 Franken/ha.
 - 6) **Massnahme gegen die Nutzungsaufgabe:** für verbuschte Flächen mit potentiell reichhaltiger Flora. Das Amt entscheidet, auf welchen Flächen eine Intervention (mechanische Entbuschung oder gezielte Beweidung mit Ziegen) nötig ist. Priorität haben Flächen von nationaler Bedeutung. Abschluss von Vereinbarungen von Fall zu Fall.
 - 7) **Spezialmassnahmen:** die Erhaltung spezieller Arten (sowohl Fauna wie Flora) erfordert manchmal Massnahmen, die nicht zum Vornherein festgelegt werden können. Das kann z. B. das (endgültige oder zeitweilige) Auszäunen einer bestimmten Fläche sein oder eine spezielle, auf die Bedürfnisse einer bestimmten dort vorkommenden Art abgestimmte Nutzung. Die Abgeltung wird gestützt auf den dadurch entstehenden Mehraufwand und/oder Ertragsausfall von Fall zu Fall bestimmt und pauschal ausbezahlt.
-